

Satzung des Gesangvereins Liederkranz 1860 Kriftel e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Gesangverein Liederkranz 1860 Kriftel e.V. hat seinen Sitz in 65830 Kriftel/Ts, Schulstr. 14 (Haus der Vereine)
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter dem Aktenzeichen VR 8911.
3. Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Main-Taunus im Hessischen Sängerbund e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege des Liedguts und des Chorgesangs. Er will durch Darbietung wertvoller Chorkonzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörschaft und seinen Mitgliedern den Sinn für gutes Kunstgut wecken und das Interesse vertiefen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Veranstaltung von Konzerten und Gesangsvorträgen
 - b) Regelmäßige wöchentliche Übungsstunden und
 - c) Veranstaltung von Unterhaltungsabenden, die den Sinn für das gute Kunstwerk wecken und zur Volksbildung beitragen.
4. Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.
5. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
2. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dritten zum Versammlungsleiter/in bestellen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von

- der Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Versammlungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung volljährig sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse und Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen herbeigeführt. Auf Antrag hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.
 5. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse
 - a) In Form einer Veranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
 - b) Im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) Ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - b) den Kassenbericht über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegenzunehmen,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - d) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - e) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - f) die Höhe der Vereinsbeiträge festzusetzen,
 - g) über die Annahme oder Änderung der Vereinssatzung zu beschließen,
 - h) über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
 - i) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen,
 - j) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.Beschlüsse nach den Buchstaben h)-j) erfordern die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
 8. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der Regel innerhalb eines Geschäftsjahres statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe des Orts und der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern per E-Mail oder Brief an die letzte bekannte Adresse bekannt zu geben. Innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung können die Mitglieder eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte per E-Mail oder schriftlich an die offizielle Adresse des Vorstands beantragen. Die ergänzte Tagesordnung wird den Mitgliedern per E-Mail oder Brief bis zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Danach gestellte Anträge werden in der Mitgliederversammlung nicht zur Abstimmung gestellt.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der

Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben. Ihre Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Weise wie die der ordentlichen Mitgliederversammlung. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 5 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Erweiterter Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r
 - b) Zweite/r Vorsitzende/r
 - c) Erste/r Kassierer/in
 - d) Erste/r Schriftführer/in
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Zweite/r Kassierer/in
 - b) Zweite/r Schriftführer/in
 - c) Mindestens ein, maximal zwei Beisitzer pro Chor
 - d) Pressewart
4. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, muss zunächst die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder eingeholt werden.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Zeitpunkt der Bestellung und der Annahme des Amtes. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Amtszeit festlegen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihres/r Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Dies gilt entsprechend, wenn ein einzelnes Amt – gleich aus welchen Gründen – nicht nachbesetzt werden kann. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/in während der Amtsperiode dauerhaft – gleich aus welchen Gründen – aus dem Amt aus, kann eine Nachbesetzung für die verbleibende Amtsperiode mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 6 Kassenrevisoren

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen. Nach jeder Revision haben sie den Mitgliedern Bericht zu erstatten.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen wird.
3. Für folgende Vereinsangelegenheiten ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - a) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von über 10000 Euro
 - b) Abschluss von Darlehensverträgen
 - c) Abschluss von notariellen Grundstücksverträgen

§ 8 Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens 10 Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Alle Entscheidungen des Vorstands – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann als Ergänzung der Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Vorstandsbeschlüsse auszuführen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mittels Beitrittsformular.
3. Die aktiven Mitglieder sollen die Übungsstunden regelmäßig besuchen und die sonstigen Aktivitäten des Vereins durch tätige Mithilfe unterstützen.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.

11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins und Nichtbeachtung der Satzung
3. Der Ausschluss kann vom Vorstand vorgenommen werden:
 - a) nach einer das Ansehen des Vereins schädigenden Handlung
 - b) bei Beitragsrückständen von 6 Wochen und darüber

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei aktiver Teilnahme in zwei Chören ist der jeweils höhere Beitrag fällig.
3. Bei nachgewiesener Notlage kann der Vorstand beschließen, dass Mitgliedern der Beitrag vorübergehend gemindert oder erlassen wird.

§ 13 Schutz der Mitgliederdaten und der Persönlichkeitsrechte

4. Der Verein speichert die ihm im Aufnahmeantrag übergebenen personenbezogenen Daten in einer allgemeinen und ggf. in chorbezogenen Mitgliederlisten. Dies dient ausschließlich der Verwaltung des Vereins, bzw. der Information der Choristen untereinander.
5. Als Mitglied des Deutschen Chorverbandes, des Hessischen Sängerbundes sowie des Sängerkreises Main-Taunus ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten dorthin zu melden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
4. Ein Datenverkauf ist nicht zulässig.
5. Der Verein veröffentlicht zu Informations-, Dokumentationszwecken und Ehrungen Fotos seiner Vereinsaktivitäten im Internet, auf Flyern oder in der Presse.

§ 14 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesanges, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt.
2. Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Die §§ 738-740 BGB finden keine Anwendung.

15 Austritt aus dem Bund

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder eine Neufassung der Satzung müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mittels $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung der Gemeinde Kriftel (Sondervermögen der Stiftergemeinschaft der Taunussparkasse, Fürth), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2022 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.01.1987, geändert am 1.10.1990, geändert am 14.03.2014.

Kriftel, den

Vorstand nach § 26 BGB